

### Unsere Themen

- **Gesundheitsreform 2007**  
Außergewöhnlicher Wahltarif bereits am Markt
- **Beschäftigung im Ausland**  
Sozialversicherung
- **Nichtraucherschutz**  
Erste Antworten auf Fragen
- **Versicherungen für Azubis**  
Die Krankenkasse kann sich jeder selbst aussuchen

## Gesundheitsreform 2007: Außergewöhnlicher Wahltarif bereits am Markt

Im Krankenhaus ins Einbett-  
zimmer/ Aus dem Ausland im  
Hubschrauber

Noch sind erst einige wenige Wahltarife am Markt. Das Gros der gesetzlichen Krankenkassen wartet noch auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. Doch einer der wenigen Tarife, kombiniert mit Zusatzversicherungen, hat es in sich und zeigt, wohin der Weg der „Gesetzlichen“ führen kann. Die „neue Gesundheitsversicherung“ (vereinfacht: „Gesundheitsreform 2007“), macht's möglich. Die AOK Rhein-

land/Hamburg hat den aufsichtsbehördlichen Segen bereits erhalten.

Die rheinisch-hamburgische AOK bietet ihren Versicherten neben sieben Selbstbehalttarifen (die bald bundesweit von zahlreichen Krankenkassen angeboten werden) fünf höchst ungewöhnliche Zusatzversicherungen an:

1. **Kostenerstattung für Leistungen im Ausland - für einen Jahresbeitrag von 6 € (nach dem 65. Geburtstag: 12 €)**

Erstattet werden im Ausland in Anspruch genommene Leistungen unter anderem für Arzt, Zahnarzt, Arzneien, Krankenhaus und darüber hinaus die Kosten für einen medizinisch notwendigen Rücktransport. Ein weiterer Clou: Die Leistungen sind nicht auf „Abkommensländer“ beschränkt.

2. **Kostenerstattung „Krankenhauszahlung“ – für einen Monatsbeitrag von 90 Cent (bis zum 20. Lebensjahr) bis 9,50 € (vom 65. Lebensjahr an)**

Erstattet werden die für medizinisch notwendige stationäre Krankenhausbehandlungen in Vertragshäusern entstandenen Zuzahlungen (die maximal 280 € im Kalenderjahr betragen können) – bezogen auf inländische Häuser.

3. **Kostenerstattung bei Wahlleistung „Ein- oder Zweibettzimmer“ im Krankenhaus – für einen Monatsbeitrag von 4,70 €/7,80 € (bis zum 20. Lebensjahr) bis 52/85,20 € (ab „65“)**

Erstattet werden die im Inland entstandenen Kosten für medizinisch notwendige stationäre Krankenhausbehandlungen in Vertragshäusern, „soweit diese durch Wahl eines Ein- oder Zweibettzimmers entstanden sind“. Die unter „2.“ genannten Zuzahlungen sind in diesem Tarif enthalten.

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### 4. Kostenerstattung bei Zahnersatz – für einen Monatsbeitrag von 2,10 € (bis zum 20. Lebensjahr) bis 19,10 € (ab „65“)

Erstattet werden die im Inland entstandenen Kosten für medizinisch notwendigen (von einem Vertragszahnarzt eingesetzten) Zahnersatz, – und zwar bis zum Doppelten der normalen „Kassenleistung“. In den ersten drei Jahren beträgt der Erstattungssatz bis zu 250 € / 500 € / 750 €. Vom 7. Jahr an gibt es auf den zweifachen Kassensatz einen Zuschlag von 5 Prozent, vom 10. Jahr an von 10 Prozent und vom 13. Jahr an von 20 Prozent.

### 5. Kostenerstattung für Arzneimittel der besonderen Therapierichtung – für einen Monatsbeitrag von 20,40 € (bis zum 40. Lebensjahr) bis 54,80 € (bis zum 65. Geburtstag)

Erstattet werden die im Inland entstandenen Kosten für ärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige homöopathische, anthroposophische und phytotherapeutische Arzneimittel.

Die Versicherten sind an die gewählten Tarife drei Jahre gebunden. In Härtefällen - bei einer „Änderung in der Einkommenssituation des Familienverbundes“ – ist eine frühere Kündigung möglich. (Wolfgang Büser)



## Beschäftigung im Ausland: Sozialversicherung

### Bei "Arbeit auf Zeit" gibt's keine Probleme

Um heutzutage einen Job zu bekommen, müssen die Arbeitnehmer oft neben guten Referenzen auch ein gehöriges Maß an Flexibilität mitbringen. Das kann sogar soweit gehen, dass man für seinen Arbeitgeber

längere Zeit im Ausland tätig werden muss. Doch wie sieht es dann mit der Sozialversicherung aus? Bleiben die „Ausländer“ weiterhin durch die deutsche Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung für alle Eventualitäten im Berufsleben geschützt?

Die Vorschriften in der Sozialversicherung gelten normalerweise nur für Personen, die in Deutschland beschäftigt sind. Wer also zum Beispiel in Deutschland wohnt, jedoch in den Niederlanden arbeitet, der ist nach deutschem Recht nicht sozialversicherungspflichtig. Die dort zurückgelegte Beschäftigungs-(Versicherungs-)Zeit wird später bei der Berechnung der deutschen Rente zwar nicht steigend berücksichtigt. Doch rechnet sie bei der Dauer der Versicherungszeit mit. Das kann durchaus Bedeutung haben, etwa wenn wegen der vorzeitigen Altersrente wegen „langjähriger Versicherungszeit“ mindestens 35 Jahre Versicherungszeit nachzuweisen sind.

Wird ein Arbeitnehmer jedoch von seinem Arbeitgeber ins Ausland geschickt, etwa um dort für die Firma Montage- oder Wartungsarbeiten durchzuführen, so besteht der Schutz der Sozialversicherung fort, wenn es sich lediglich um eine zeitlich begrenzte „Entsendung“ handelt und das Arbeitsverhältnis in Deutschland (fort-)besteht. Ob der Arbeitnehmer eigens für den Auslandsjob eingestellt wurde, ist nicht relevant. Auch eine zeitlich befristete „Tour“ durch mehrere Staaten ist nicht schädlich. Ist die Entsendung in ein EU-Land von vornherein auf voraussichtlich maximal zwölf Monate begrenzt, so gilt generell weiter das deutsche Sozialversicherungsrecht – so, als ob hierzulande gearbeitet würde. In anderen Staaten gelten längere Fristen (in den USA beispielsweise 60 Monate.)

Kennzeichen dafür, dass der Arbeitnehmer auch tatsächlich in einem inländischen Arbeitsverhältnis steht, ist die – trotz des Auslandsaufenthaltes – organisatorische Eingliederung des Arbeitnehmers in den deutschen Betrieb und das weiterhin bestehende Weisungsrecht des Arbeitgebers. Weiteres und wichtiges Indiz: Der Arbeitnehmer bezieht sein Gehalt von seiner Firma in Deutschland.

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Für die Länge einer Entsendung ins Ausland gibt es für Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen keine festgelegten Zeitgrenzen, so dass sich der Aufenthalt in einem fremden Land auch über mehrere Jahre ausdehnen kann. Wichtig ist nur, dass die Zeitspanne vor der „Abreise“ bereits feststeht. In den meisten Fällen lässt sich die Dauer jedoch gut abschätzen, da es sich bei solchen Auslandsjobs meist um Projekte handelt, die in einem gewissen Zeitrahmen fertiggestellt sein müssen.

Das zunächst anvisierte Enddatum der Entsendung heißt jedoch nicht, dass dann schnellstens alle Zelte abgebrochen werden müssen, um den Schutz der deutschen Sozialversicherung nicht zu verlieren. Gibt es zeitliche Verzögerungen bei den Arbeiten im Ausland, so kann die Entsendung verlängert werden – aber erneut zeitlich befristet.

(Wolfgang Büser)



### Nichtraucherschutz: Erste Antworten auf Fragen

#### **Tabakverkäufer müssen bluten – Jugendliche nicht**

In drei Bundesländern\*) gilt bereits seit dem 1. August 2007 ein Rauchverbot in Gaststätten, außerdem in öffentlichen Einrichtungen. In den übrigen Ländern waren zum Teil schon vorher entsprechende Regelungen in Kraft, etwa ein Rauchverbot in Schulen und Krankenhäusern. Andere folgen im Herbst 2007 oder ab 2008.

**Bundesweit** tritt ab September 2007 das „Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ in Kraft. Es sieht ein grundsätzliches Rauchverbot in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes und im öffentlichen Personenverkehr vor. Außerdem wird der Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz verbessert und der Jugendschutz verschärft.

Das Bundesgesundheitsministerium hat einen Schwung von Fragen zum neuen Recht beantwortet. Hier Auszüge zu den wichtigsten Punkten:

- **Welche Regelungen sind für Züge vorgesehen?** – In öffentlichen Zügen darf grundsätzlich nicht mehr geraucht werden. Allerdings können „gesonderte und entsprechend gekennzeichnete“ Räume vorgesehen sein, in denen das Rauchen gestattet ist. Es darf jedoch keine „gemischten Bereiche“ für Raucher und Nichtraucher (wie heute noch in etlichen ICE-Zügen) geben.
- **Was ist (zum Beispiel) in öffentlichen Behörden unter „speziellen Raucherräumen“ zu verstehen?** – Es muss sich um „gesonderte“ Räume handeln, also nicht um Hauptaufenthaltsräume oder (im Bereich des Bundes) um Besprechungs- und Arbeitsräume. Weitere Kriterien folgen in einer Rechtsverordnung.
- **Welche Bundesbehörden sind vom Gesetz erfasst?** – Alle Behörden, Dienststellen, Gerichte und öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die in „unmittelbarer Trägerschaft des Bundes“ geführt werden. Dazu gehören auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen sind.
- **Wie wird bei Verstößen in Bundesministerien und im nachgeordneten Bereich vorgegangen?** – Die Mitarbeiter sind zur Einhaltung des Rauchverbots verpflichtet. Bei einem Verstoß drohen ihnen arbeits- und disziplinarrechtliche Sanktionen bis hin zur Verhängung eines Bußgeldes. Besucher, die gegen das Rauchverbot verstoßen und sich weigern, das Rauchen einzustellen, werden aufgrund des Hausrechts gebeten, die Räume zu verlas-



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

sen. Dies kann notfalls mit Hilfe der Polizei durchgesetzt werden. Daneben können Bußgelder verhängt werden.

- **Fällt auch der Deutsche Bundestag unter das neue Gesetz?** – Ja, alle Verfassungsorgane sind einbezogen. Das Rauchverbot gilt demnach auch für Abgeordnete.
- **Stimmt es, dass bis zu 1.000 Euro Bußgeld verhängt werden dürfen?** – Ja. Wer „verboten“ raucht, der begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dafür ist ein Bußgeldrahmen von 5 bis 1.000 Euro vorgesehen. Ob und in welcher Höhe ein Bußgeld verhängt wird, das richtet sich nach den „Umständen des Einzelfalls und der Schwere der Ordnungswidrigkeit“. Zum Beispiel wird eine Rolle spielen, ob erstmalig oder wiederholt gegen das Verbot verstoßen wird.
- **Wann tritt das neue „Abgabealter 18“ in Kraft?** – Am 1. September 2007. Für Zigarettenautomaten gilt eine Übergangsfrist bis Ende 2008. Bis dahin muss ausgeschlossen sein, dass Jugendliche unter „18“ Zigaretten aus Automaten ziehen können.
- **Was passiert mit Jugendlichen unter „18“, die auf der Straße rauchen?** – Nichts – jedenfalls brauchen sie kein Bußgeld zu zahlen. Es kann allerdings ein Bußgeld für diejenigen geben, die an Jugendliche Tabak „abgeben“ oder ihnen das Rauchen gestatten. Diese Vorschriften richten sich vor allem an Veranstalter oder Gewerbetreibende, die bei einem Verstoß mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt werden können.
- **Darf im Taxi noch geraucht werden?** – Nein. Taxen sind generell „rauchfrei“.
- **Was gilt in Veranstaltungszelten, etwa auf der „Wies’n“ in München oder der „Wasen“ in Stuttgart?** – Darüber entscheiden – wie bei den Gaststätten – die Länder.
- **Gilt das Rauchverbot auch in Kasernen?** – Ja. Eine Ausnahme von dem generellen Rauchverbot ist „aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ für Beschäftigte erforderlich, „die zum Wohnen in dienstlichen Unterkünften verpflichtet oder hierauf angewiesen sind. Daher gilt das Rauchverbot in den entsprechenden Unterkünften nicht.“
- **Was ändert sich im Bereich der Arbeitsstätten?** – Bereits nach der bisherigen Rechtslage ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Gesundheitsschutz der nicht rauchenden Beschäftigten „wirksame Maßnahmen“ am Arbeitsplatz zu ergreifen. Daher sind auch heute schon Rauchverbote möglich. Neu hinzugekommen ist: „Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.“ Der angefügte Satz bringt zum Ausdruck, dass insbesondere ein allgemeines Rauchverbot für den gesamten Betrieb oder ein auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot geeignete Maßnahmen im Sinne der Verordnung sind. Wie bislang hat der Betriebsrat bei Regelungen zum Rauchverbot im Betrieb ein Mitbestimmungsrecht.
- **Warum wurde nicht einfach die Ausnahmeregelung in der Arbeitsstättenverordnung gestrichen?** - Weitergehende Regelungen für den Gaststättenbereich konnten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht getroffen werden. Die Kompetenz für den Arbeitsschutz erfasst ausschließlich

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Regelungen im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nicht aber zum Verhalten Dritter. Gastbezogene Regelungen des Nichtraucherschutzes unterfallen - auch soweit sie zugleich dem Schutz der in der Gastronomie Beschäftigten dienen - dem Gaststättenrecht, so dass hierfür alleine die Länder zuständig sind.

(Wolfgang Büser)



### Versicherungen für frisch gebackene Azubis:

#### Die Krankenkasse kann sich jeder selbst aussuchen

Dass man ackern muss, um den „Ernst des Lebens“ beginnen zu können (sprich: eine Ausbildungsstelle zu ergattern), klingt kurios. Gut, dass es für frisch gebackene Auszubildende wenigstens in Sachen „Versicherung“ kaum Arbeit gibt. Das geht nämlich – jedenfalls die gesetzlichen Versicherungen betreffend – automatisch. Und das heißt:

\* Jeder Azubi gehört einer **gesetzlichen Krankenkasse** an – Krankheit ist ja keine Frage des Alters. Die bisherige kostenfreie Mitversicherung durch die Eltern entfällt, weil es auf die Höhe der Ausbildungsvergütung nicht ankommt, also die 400-Euro-Grenze nicht gilt. Welche Krankenkasse gewählt wird, das entscheidet der Azubi selbst – nicht sein Ausbildungsbetrieb. Es kann die AOK am Ort sein, aber auch eine Innungs-, Betriebs- oder Ersatzkrankenkasse. Entscheidend für die Wahl ist – neben der örtlichen Erreichbarkeit – hauptsächlich die Höhe des Beitrags. Eine Übersicht über die günstigsten Krankenkassen bietet die Stiftung Warentest unter 09001-5100108639 (3,30 Euro - Faxabruf) oder unter [www.warentest.de](http://www.warentest.de) (download für 2,50 Euro).

\* Jeder Azubi ist **gesetzlich pflegeversichert**. Das klingt für einen 17- oder 18jährigen paradox – hat aber seinen Sinn: Ein schwerer Motorrad- oder Autounfall kann auch einen jungen Menschen zum Pflegefall machen. Die Pflegekasse ist dann am Zug.

\* Und dass es sinnvoll ist, gegen die Folgen einer **Arbeitslosigkeit** versichert zu sein, versteht sich von selbst. Niemand kann sicher sein, nach dem Ende seiner Ausbildung weiterbeschäftigt zu werden oder in einem anderen Unternehmen unterzukommen. Dann hilft wenigstens die Arbeitsagentur über die erste Durststrecke hinweg.

\* Bleibt, viertens, die **gesetzliche Rentenversicherung**, die – wenn's ganz dicke kommt (Unfall, schwere Krankheit) – ebenfalls schon als Teenager oder Twen in Anspruch genommen werden kann.

\* Schließlich die für Azubis – finanziell gesehen - erfreulichste Versicherungsart: die **gesetzliche Unfallversicherung**. Erfreulich deshalb, weil die Beiträge dafür der Arbeitgeber alleine trägt (zu den übrigen Versicherungen: siehe unten). Gesundheitsschäden nach Unfällen während der Arbeit oder auf einem der Arbeitswege (auch: von der Wohnung zum Betrieb und zurück) finanziert die Berufsgenossenschaft, quasi Unfall-Krankenkasse und Unfall-Rentenversicherung in einer Person.

Was die Formalitäten betrifft: Der Arbeitgeber meldet seine Auszubildenden bei den Sozialversicherern an. Er benötigt dafür die Information, bei welcher Krankenkasse das geschehen soll und braucht auch das „Versicherungsnachweisheft“ für die Rentenversicherung. Daraus ergibt sich die „Versicherungsnummer“. Wer den Antrag dafür nicht selbst besorgen oder ausfüllen will, der wendet sich an die gewählte Krankenkasse.

Wer trägt die Beiträge für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung? Der



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Azubi und sein Arbeitgeber je zur Hälfte. Nur in der Krankenversicherung hat der Azubi zusätzlich 0,9 Prozent seiner Ausbildungsvergütung extra aufzuwenden. Die Firma ist allerdings in voller Höhe dran, solange die Ausbildungsvergütung 325 Euro im Monat nicht übersteigt. Das heißt: Der Auszubildende ist dann komplett kostenfrei sozialversichert.

Aber ist er damit auch „rundum versichert“? Nicht ganz. Wichtig ist die **Privathaftpflichtversicherung**. Sie tritt ein, wenn einem Anderen schuldhaft ein Schaden zugefügt wird – etwa als Fußgänger, Inline-Skater oder Fahrradfahrer. Bis zum Abschluss der ersten Ausbildung besteht dieser Schutz allerdings im Regelfall über die Police der Eltern – sofern sie selbst privat haftpflichtversichert sind. Wenn nicht: unbedingt selbst abschließen!


Eine **Rechtsschutzversicherung** muss meistens ebenfalls nicht vom Azubi eingegangen werden, weil sie (für nicht Verheiratete) bis zum 25. Geburtstag über die Eltern läuft. Wer ein eigenes Auto besitzt, für den holt eine Verkehrsrechtsschutzversicherung im Falle eines Falles die Kastanien aus dem Feuer. Eine **Teilkaskoversicherung** kümmert sich unter anderem um den Ersatz eines geklauten Fahrzeugs, die **Vollkaskoversicherung** auch um selbst verschuldete Unfälle. Pflichtmäßig ist allerdings nur die **Kfz-Haftpflichtversicherung**.

Eine von den Eltern abgeschlossene **Hausratversicherung** gilt auch für Azubis (sogar für deren „Zweitwohnung“, wenn die Ausbildung eine „auswärtige Unterkunft erfordert“).

In der **privaten Krankenversicherung** gibt es eine „Mitversicherung“ nicht. Hier muss für jedes Kind – ob vor oder in der Ausbildung – eine eigene Versicherung abgeschlossen werden, wenn ausnahmsweise keine gesetzliche Krankenversicherung besteht und der Nachwuchs nicht unversichert sein soll.

Und schließlich: Für die finanzielle Absicherung gegen Berufsunfähigkeit gibt es keinen gesetzlichen Versicherungsschutz mehr. Zwar

stehen Auszubildende und Studenten erst am Anfang ihres Berufslebens, dennoch sollten sie das Risiko einer Berufsunfähigkeit nicht verdrängen und überlegen, ob sie trotz ihres jugendlichen Alters bereits eine **private Berufsunfähigkeitsversicherung** abschließen. Ohne Eigenvorsorge sind nämlich im Falle eines Falles Versorgungslücken programmiert. Und die Beiträge für diese Versicherung sind bei einem solch frühen Versicherungsbeginn niedrig, Leistungsausschlüsse aufgrund von Vorerkrankungen oder gar Ablehnungen wegen eines schlechten Gesundheitszustandes eher selten. Ein Versicherungsschutz von monatlich 500 Euro Rente bei Berufsunfähigkeit ist für eine Bürokauffrau-Auszubildende schon ab etwa 10 bis 15 Euro pro Monat zu bekommen. (Wolfgang Büser)



Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!

Impressum  
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:  
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.  
Christophstr. 20-22 50670 Köln  
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029  
Schriftleitung:  
Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)  
Martina Papmahl